

# Schweizerisches Bundesblatt

## mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 20. Februar 1918. Band I.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*  
*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

### 849

#### Botschaft des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Solothurn nach Bern.

(Vom 12. Februar 1918.)

Die Gesellschaft der Solothurn-Bern-Bahn hat gemäss Art. 13 ihrer Konzession vom 22. Juni 1912 (E. A. S. XXVIII, 142) auf der I. Sektion Solothurn-Zollikofen die gesamte Beförderung von Personen, von lebenden Tieren und von Gütern zu übernehmen. Auf der II. Sektion Zollikofen-Bern ist sie dagegen zum Transport von Wagenladungsgütern und von lebenden Tieren nicht verpflichtet. Die Bahngesellschaft könnte daher, wenn sie einmal den Betrieb bis nach Bern aufnimmt, zur Aufnahme des Stückgüterverkehrs auf ihrer zweiten Sektion verhalten werden. Mittelst Eingabe vom 6. Dezember 1917 stellt nun die Gesellschaft das Gesuch, von dieser Verpflichtung entbunden zu werden, indem im Art. 13 ihrer Konzession das Wort „Wagenladungsgütern“ durch das Wort „Gütern“ ersetzt werde. Zur Begründung ihres Konzessionsänderungsgesuches weist sie auf den Umstand hin, dass es nicht möglich sei, auf dem Bahnhofplatz Bern, der zukünftigen Endstation der Bahn, eine Abfertigungsstelle für Güter einzurichten.

Die Regierungen der beteiligten Kantone Solothurn und Bern erklären in ihren Vernehmlassungen vom 29. Dezember 1917 und vom 16. Januar 1918, das Gesuch der Bahngesellschaft gebe ihnen zu keinen Einwendungen Anlass. Wir können der nachgesuchten Änderung der Konzession ebenfalls zustimmen, da auf

der Strecke Zollikofen-Bern (Bahnhofplatz) unter den jetzigen Verhältnissen weder Stückgüter noch Wagenladungen befördert werden können. Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachstehenden Beschlusseudwurf, durch den Art. 13 der Konzession der Solothurn-Bern-Bahn die gewünschte Fassung erhält, zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Calonder.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession der elektrischen Schmalspurbahn von Solothurn nach Bern.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Solothurn-Bern-Bahn A. G. vom 6. Dezember 1917;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1918,

beschliesst:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1912 (E. A. S. XXVIII, 142) erteilte Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Solothurn nach Bern wird dahin abgeändert, dass im Art. 13 das Wort „Wagenladungsgütern“ durch das Wort „Gütern“ ersetzt wird.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. April 1918 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung, der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Solothurn nach Bern. (Vom 12. Februar 1918.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	849
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1918
Date	
Data	
Seite	255-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 641

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.